

▣ Inhaltsverzeichnis

1. **Grundsätzliches**
 - 1.1 Vertragsfirmen
2. **Artikelliste**
3. **Geschirrpauschale, Gardinen**
4. **Fernsehgerät**
5. **Kostenübernahmeerklärung**
6. **Barleistungen**
7. **Anspruchsvoraussetzungen für Waschmaschinen (bei Erstbezug)**
8. **Lieferung**
 - 8.1 Kosten der Lieferung und Montage
 - 8.2 Anschluss
 - 8.3 Ersatz schuldhaft verursachter Aufwendungen
9. **Haushaltsgrößen und Höchstbeträge**

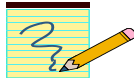
1. **Grundsätzliches**

Leistungen hierfür werden nur erbracht bei Erstausrüstung von Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten. Erstausrüstung liegt nicht nur beim erstmaligen Einzug in eine eigene Wohnung vor, es sind auch andere Bedarfstatbestände möglich (z.B. nach einem Umzug in eine kleinere Wohnung für ein Einzelbett, wenn das Doppelbett aus der bisherigen Wohnung dort keinen Platz mehr findet; bei Umzug für eine Küche, wenn in der bisherigen Wohnung nur eine vermietereigene Küche war; für unbrauchbar gewordenes Mobiliar nach einem Wohnungsbrand - nicht abschließende Aufzählung).

Soweit für die Erstausrüstung nachfolgend Sachleistungen durch Vertragsfirmen in Betracht kommen, sind die Leistungsberechtigten aus Gründen des Datenschutzes bereits bei Antragstellung im Rahmen der Beratungspflicht darauf hinzuweisen, dass der Vertragsfirma Name und Adresse der Leistungsberechtigten bei der Auftragsabwicklung bekannt werden.

Sollten die Leistungsberechtigten dies vermeiden wollen, ist anstelle der Sachleistung eine Barleistung möglich, wenn die beantragte Leistung in gleicher Beschaffenheit und Güte zumindest gleich günstig beschafft werden kann. Hierüber ist von den Leistungsberechtigten zum Zweck des Kostenvergleichs ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

Die Leistungsberechtigten sollen sich umgehend äußern, wenn sie die Datenweitergabe vermeiden wollen. Die Leistungsberechtigten sind zu informieren, dass eine evtl. dadurch entstehende Verzögerung zu ihren Lasten geht.



Eine Barleistung anstelle der Sachleistung scheidet aber aus, wenn im Einzelfall eine zweckwidrige Verwendung des Geldbetrags zu befürchten ist.

1.1 Vertragsfirmen

Mit folgenden Firmen bestehen Verträge:

Für Kücheneinrichtung und Elektrogeräte (Waschmaschinen, Elektroherde und Kühlschränke, jeweils einschl. Anschluss):

Fa. Elha-Service GmbH

Peter-Stegmüller-Weg 1

80999 München

(Tel. 812 28 89 oder 812 59 90; Fax 812 92 42)

Zur Vereinbarung eines Liefertermins und um weitere Einzelheiten mit dem Leistungsberechtigten zu klären, wurde die **Telefonnummer 812 37 24** eingerichtet. Eine persönliche Vorsprache ist weder nötig noch möglich. Eine Ausstellung der Einrichtungsgegenstände besteht bei der Fa. Elha nicht.

Für Kinderartikel:

Firma Hans Sedlmayr

Danziger Str. 30

85221 Dachau

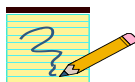
(Tel: 08131) 999731 (Lieferterminvereinbarung), Handy: 015146310188

Fax: 08131/999732

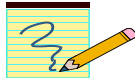
Auslieferungslager: Schleißheimer Str. 3, 85221 Dachau

2. Artikelliste

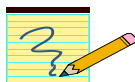
Nr.	Artikel	Firma bzw. Form der Gewährung
	Küche	
101	Küchentisch	Bargeld für Gebrauchtmöbel
102	Küchenstuhl	Bargeld für Gebrauchtmöbel
103	Lampe	Bargeld
104	Anrichte 40 cm	Elha-Service
105	Anrichte 50 cm	Elha-Service
106	Anrichte 60 cm	Elha-Service
107	Anrichte 80 cm	Elha-Service
108	Anrichte 100 cm	Elha-Service
109	Küchenhänger 40 cm	Elha-Service
110	Küchenhänger 50 cm	Elha-Service
111	Küchenhänger 60 cm	Elha-Service



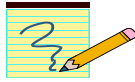
Nr.	Artikel	Firma bzw. Form der Gewährung
112	Küchenhänger 80 cm	Elha-Service
113	Küchenhänger 100 cm	Elha-Service
114	Anrichte 100 cm mit Spüle und Armatur Aufpreis für Niederdruck- Mischbatterie Dieser Artikel ist <u>immer</u> mit Anschluss abzugeben. Dies ist auf der Kosten- übernahmeerklärung zu vermerken.	Elha-Service
115	Doppelkochplatte	Bargeld
116	Elektroherd "SHE11640W". Dieser Artikel ist <u>immer</u> mit Anschluss abzugeben. Dies ist auf der Kosten- übernahmeerklärung zu vermerken.	Elha-Service
116a	Gaskochherd „Gorenje GI62123AW“. Dieser Artikel ist <u>immer</u> mit Anschluss abzugeben. Dies ist auf der Kosten- übernahmeerklärung zu vermerken.	Elha-Service
117	Waschmaschine Toplader „CANDY Evot 12062 D3“. Dieser Artikel ist <u>immer</u> mit Anschluss abzugeben. Dies ist auf der Kosten- übernahmeerklärung zu vermerken.	Elha-Service
118	Waschmaschine Frontlader „BEKO WMB 71243 PTE“. Dieser Artikel ist <u>immer</u> mit Anschluss abzugeben. Dies ist auf der Kostenübernahmeerklärung zu vermerken.	Elha-Service
119	Kühlschrank „Liebherr TP 1724-20“ mit Gefrierfach, auch unterbaufähig. Der Artikel ist <u>immer</u> mit An- schluss abzugeben.	Elha-Service



Nr.	Artikel	Firma bzw. Form der Gewährung
120	Kühl-/Gefrierkombination in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Großfamilien)	Bargeld
Wohnzimmer		
201	Couch	Bargeld für Gebrauchtmöbel
202	Sessel	Bargeld für Gebrauchtmöbel
203	Couchtisch	Bargeld für Gebrauchtmöbel
204	Wohnzimmerschrank	Bargeld für Gebrauchtmöbel
205	Wohnzimmerkombi-schrank	Bargeld für Gebrauchtmöbel
206	Radio	Bargeld für Gebrauchartikel
207	Lampe	Bargeld
208	Bettcouch	Bargeld für Gebrauchtmöbel
Schlafzimmer		
301	Einzelbettgestell	Bargeld für Gebrauchtmöbel
302	Doppelbettgestell	Bargeld für Gebrauchtmöbel
303	Lattenrost	Bargeld für Gebrauchtmöbel
304	Matratze Federkern	Bargeld für Neuartikel
305	Matratzenschoner	Bargeld für Neuartikel
306	Kleiderschrank 2-türig	Bargeld für Gebrauchtmöbel
307	Kleiderschrank 3-türig	Bargeld für Gebrauchtmöbel
308	Schrankaufsatz 2-türig	Bargeld für Gebrauchtmöbel
309	Schrankaufsatz 3-türig	Bargeld für Gebrauchtmöbel
310	Polsterliege 90 x 200 cm	Bargeld für Gebrauchtmöbel
311	Kopfkissen	Bargeld für Neuartikel
312	Oberbett	Bargeld für Neuartikel
313	Lampe	Bargeld
314	Garnitur Bettwäsche	Bargeld



Nr.	Artikel	Firma bzw. Form der Gewährung
	Kinderzimmer	
401	Stockbett (90 x 200 cm oder 90 x 190 cm)	Fa. Hans Sedlmayr
401a	Matratze (90 cm x 200 cm oder 90 cm x 190 cm)	Fa. Hans Sedlmayr
402	Schreibtisch	Bargeld für Gebrauchtmöbel
403	Drehstuhl (robustes Gestell)	Bargeld für Gebrauchtmöbel
404	Jugenddrehstuhl (Kinder- bezug)	Bargeld für Gebrauchtmöbel
405	Lampe	Bargeld
406	Kinderbettstelle (140 x 70 cm); bis max. 5 Jahre, darüber Art.Nrn. 301 ff	Fa. Hans Sedlmayr
407	Kinderbettmatratze (140 x 70 cm)	Fa. Hans Sedlmayr
408	Oberbett (100 x 135 cm)	Fa. Hans Sedlmayr
408a	Oberbett (135 cm x 200)	Fa. Hans Sedlmayr
409	Kopfkissen (40 x 60 cm)	Fa. Hans Sedlmayr
409a	Kopfkissen (80 x 80 cm)	Fa. Hans Sedlmayr
410	Bettwäschegarnitur (100 x 135 cm/40 x 60 cm)	Fa. Hans Sedlmayr
410a	Bettwäschegarnitur (135 x 200 cm/80 x 80 cm)	Fa. Hans Sedlmayr
411	wasserdichte Betteinlage	Fa. Hans Sedlmayr
412	Spannbettuch (70 x 140 cm)	Fa. Hans Sedlmayr
412a	Spannbettuch (90 x 200 cm)	Fa. Hans Sedlmayr
413	Wickelkommode mit Aufstellen	Fa. Hans Sedlmayr
414	Wickelauflage	Fa. Hans Sedlmayr
415	Kinderhochstuhl	Fa. Hans Sedlmayr
416	Kinderwagen incl. Fußsack	Fa. Hans Sedlmayr
419	Buggy	Bargeld für Gebrauchtmöbel
420	Geschwisterwagen	Fa. Hans Sedlmayr
421	Sommerfußsack	Fa. Hans Sedlmayr
422	Winterfußsack	Fa. Hans Sedlmayr
425	Netzlaufgitter	Fa. Hans Sedlmayr
	Bad, Flur, Sonstiges	



Nr.	Artikel	Firma bzw. Form der Gewährung
501	Badhängeschrank	Bargeld für Gebrauchtmöbel
502	Schuhschrank	Bargeld für Gebrauchtmöbel
503	Garderobe	Bargeld für Gebrauchtmöbel
504	Lampe	Bargeld
505	Staubsauger	Bargeld
506	Bügeleisen	Bargeld
507	Bügelbrett	Bargeld
508	Wäscheständer	Bargeld

3. Geschirrpauschale, Gardinen

Wer einen neuen Hausstand gründet, benötigt in der Regel eine Erstausrüstung an Geschirr und Zubehör (Töpfe, Pfannen, Kochlöffel, Teller, Tassen, Gläser, Besteck, Topflappen, Geschirrtücher usw.).

Für die Erstausrüstung werden folgende Beträge gewährt:

Haushaltsvorstand/allein Stehende:	50,-
- €	
Haushaltsangehörige:	25,-
- €	
Kind:	10,-
- €	

Der weitere Bedarf an Geschirr und Zubehör ist in der Regelleistung enthalten.

Stores und Gardinen (in Fenster- bzw. Balkontürhöhe) sind ausschließlich mit Bestellschein (Fbl. JC 005.3) über die "Münchner Arbeit gGmbH" abzugeben, einmalige Geldleistungen sind für diesen Zweck nicht zu gewähren.

Für Gardinenstangen kann ein Betrag von 5,- € pro Meter gewährt werden.

4. Fernsehgerät

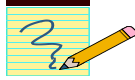
Im Rahmen der Erstausrüstung für Wohnung ist kein Fernsehgerät zu gewähren.

Gemäß Urteil des Bundessozialgerichts vom 24.02.2011 (Az. B 14 AS 75/10 R) handelt es sich bei einem Fernsehgerät nämlich weder um einen Einrichtungsgegenstand noch um ein Haushaltsgerät im Sinne des § 24 Abs.3 Satz 1 Nr.1 SGB II. und ist daher im Rahmen der Erstausrüstung einer Wohnung auch nicht zu gewähren.

Ein Fernsehgerät dient nicht einer geordneten Haushaltsführung, sondern dem Erhalt von Informationen und der Befriedigung von Unterhaltungsbedürfnissen und ist somit aus dem für den notwendigen Lebensunterhalt zur Verfügung gestellten monatlichen Regelbedarf nach § 20 Abs.1 Sätze 1 und 2 SGB II zu finanzieren.

5. Kostenübernahmeerklärung

Die Formblätter sind den Firmen wie folgt zugeordnet:



Fa. Elha JC München Fbl. 005.35

Fa. Hans Sedlmayr JC München Fbl. 005.35

Diakonia JC München Fbl. 005.35

– Hinweis: Die o.a. Formblätter sind im Bk-Browser enthalten.

In der Spalte „Preis“ wird der Abgabepreis von der Lieferfirma eingetragen. Die Abrechnung erfolgt durch S-Z-F/Rw.

Unter dem Feld „Geburtsdatum“ ist die Lieferanschrift einzutragen, wenn diese nicht mit der aktuellen Wohnanschrift identisch ist (z.B. bei einem Umzug).

Wird einem Antrag auf Sachleistungen bei Beziehern laufender Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende voll stattgegeben, ist auf diesem Antrag der Vermerk „Genehmigt nach Antrag“ mit Unterschrift und Datum anzubringen. Diese Kostenverfügung gilt als Entscheid.

Bei Hilfebedürftigen, die keine laufenden Leistungen beziehen, ist vorab zu prüfen, in welcher Höhe übersteigendes Einkommen vorhanden ist und mit welchem Faktor (bis zu 6) dieses berücksichtigt werden soll. Kommt danach - eventuell zusätzlich zu Bargeld - auch noch eine Sachleistung mittels Kostenübernahmeerklärung in Betracht, so ist über den Umfang, die Höhe und die verschiedenen Arten der Leistungserbringung ein Bescheid zu fertigen.

Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ist immer ein entsprechender Bescheid (vollständige Ablehnung oder Teil-Bewilligung/Ablehnung) zu fertigen.

Die Originale der Kostenübernahmeerklärungen sind von den Sozialbürgerhäusern täglich an die jeweiligen Firmen zu senden, damit die Kostenübernahmeerklärungen bereits vorliegen, wenn die durch das Jobcenter München verständigten Hilfebedürftigen (Terminvorgabe eine Woche) dort vorsprechen.

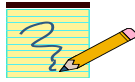
In dringenden Fällen ist die Kostenübernahmeerklärung per Fax an die jeweilige Firma zu senden und mit dieser Kontakt aufzunehmen, dass die Leistungsberechtigten kurzfristig dort vorsprechen.

6. Barleistungen

Die benötigten Artikel für den Wohn-, Flur-, und Badbereich werden ausschließlich gebraucht gewährt. Für den Schlafzimerbereich werden für Oberbetten, Kopfkissen sowie Matratzen aus hygienischen Gründen einmalige Geldleistungen zum Kauf neuer Artikel genehmigt. Hierfür ist ein Pauschalbetrag zu genehmigen. Aus der beiliegenden Bedarfsliste ist ersichtlich, in welcher Höhe für die einzelnen Wohnbereiche eine einmalige Geldleistung (Pauschale) gewährt werden kann. Bei diesen Beträgen handelt es sich um einen Höchstbetrag, der nicht überschritten werden darf. Mit diesen Pauschalen können die Hilfebedürftigen selbst entscheiden, wie die Wohnbereiche ausgestattet werden.

Ist aufgrund der Erfahrungen mit der Hilfebedürftigen nicht gewährleistet, dass der Pauschalbetrag zweckentsprechend verwendet wird, besteht die Möglichkeit die notwendigen gebrauchten Artikel über die Fa. Weißer Rabe, Landsberger Str. 146, 80339 München, (Tel. 88 94 93 0, Fax: 88 94 93 11), gegen Kostenübernahmeerklärung (Fbl. JC 005.35.5) abzugeben.

Ebenso kann mit der Fa. Diakonia, Dachauer Str. 192, 80992 München, Tel: 189148015 verfahren werden.



Die in der Artikelliste aufgeführten Artikel (siehe Nr. 2) für Küche und Kinderzimmer für Kinder bis 6 Jahre sind grundsätzlich als Sachleistung neu abzugeben.

Sind bereits Möbel vorhanden und abzulösen, können höchstens 50% der in der Preisliste für neue Möbel angegebenen Beträge berücksichtigt werden.

7. **Anspruchsvoraussetzungen für Waschmaschinen (bei Erstbezug)**

Die Möglichkeit, Wäsche in der Waschmaschine zu waschen, gehört heute zum üblichen Lebensstandard. Das bedeutet aber nicht, dass eine Maschine in der eigenen Wohnung zur Verfügung stehen muss.

Grundsätzlich müssen von den Hilfebedürftigen die Möglichkeiten einer Gemeinschaftswaschanlage genutzt werden, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen.

Es ist davon auszugehen, dass diese Gründe vorliegen

- bei Haushaltsgemeinschaften, in denen Schwerbehinderte oder Pflegebedürftige betreut werden
- bei Familien, in denen beide Elternteile berufstätig sind
- bei berufstätigen allein Erziehenden
- bei allein Erziehenden, wenn mindestens ein Kind weder Kindergarten noch Schule besuchen kann
- bei Familien oder allein Erziehenden, die mit drei oder mehr Kindern unter 15 Jahren in Haushaltsgemeinschaft leben.

Steht nachweislich weder im Haus noch in der Wohnanlage eine Gemeinschaftswaschanlage zur Verfügung, muss eine Waschmaschine bei Erstbezug als Bedarf anerkannt werden.

8. **Lieferung**

8.1 **Kosten der Lieferung und Montage**

Bei der Fa. Elha beinhalten die Artikelpreise Lieferung und Montage inklusive Montagematerial, Elektro- und Sanitäranschlüsse ab bauseits vorhandenen Steckdosen und Eckventilen. Abweichende Arbeiten werden im Einzelfall zusätzlich in Rechnung gestellt.

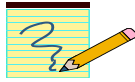
Bei der Fa. Hans Sedlmayr ist der Lieferpreis bereits im Abgabepreis enthalten. Sie liefert alle Artikel aus. Die Leistungsberechtigten müssen mit der Firma telefonisch einen Liefertermin vereinbaren. Die Leistungsberechtigten können die genehmigten Sachleistungen auf Wunsch auch selbst bei der Firma in Dachau abholen. Fahrtkosten werden nicht gewährt.

8.2 **Anschluss**

Bei Abgabe von Waschmaschinen und Elektro- bzw. Gasherden sowie Kühlschränken ist das Anschließen durch einen Fachbetrieb notwendig. Der Anschluss erfolgt durch die Fa. Elha.

Bei diesen Artikeln ist auf der Kostenübernahmeerklärung „mit Anschluss“ anzugeben.

8.3 **Ersatz schuldhaft verursachter Aufwendungen**



Die Hilfebedürftigen sind auf die Folgen schuldhaft verursachter Mehrkosten rechtzeitig hinzuweisen. Hierzu ist das beigefügte Informationsblatt nachweislich gegen Unterschrift (z.B. auf einem zweiten Exemplar für die Akte) zusammen mit der Kostenübernahmeerklärung auszuhändigen (vgl. Nr. 5).

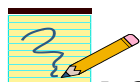
Verschulden die Leistungsberechtigten Mehrkosten (z.B. Fahrtkosten für erneute Anfahrt), können diese im Wege des Ersatzes (§ 34 Abs. 1 SGB II) zurückgefordert werden. Die Kostenersatzforderung kann auch durch Aufrechnung nach § 43 SGB II realisiert werden.

Eine Anhörung gemäß § 24 SGB X ist erforderlich. Das Jobcenter München ist verpflichtet, im Einzelfall Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit der Hilfebedürftigen zu beweisen. Die entsprechenden Nachweise sind in der Akte festzuhalten (z.B. Niederschrift zur Anhörung).

Abweichende Erbringung von Leistungen Möbel und Elektrogeräte

§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II

SGB II



24-3-1

Seite: 10

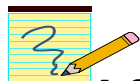
9. Haushaltsgrößen und Höchstbeträge (= Brutto-Preise)

	Appartement (1 Zimmer-Wohnung) 1 Person/ 2 Personen	2 Zimmer-Wohnung 1 Person	2 Zimmer-Wohnung 2 Personen	2 Zimmer-Wohnung 1 Erwachsener 1 Kind	3 Zimmer-Wohnung 2 Erwachsene und 1 Kind
Küchenbereich	1 Spüle mit Armaturen incl. Montage/Anschluss 1 Hängeschrank 50 cm 1 Anrichte 50 cm 2 Stühle 1 Esstisch 1 Kochherd 1 Kühlschrank Höchstbetrag	1 Spüle mit Armaturen incl. Montage/Anschluss 1 Hängeschrank 50 cm 1 Anrichte 50 cm 2 Stühle 1 Esstisch 1 Kochherd 1 Lampe 1 Kühlschrank Höchstbetrag	1 Spüle mit Armaturen incl. Montage/Anschluss 1 Hängeschrank 100 cm 1 Anrichte 100 cm 2 Stühle 1 Esstisch 1 Kochherd 1 Lampe 1 Kühlschrank Höchstbetrag	1 Spüle mit Armaturen incl. Montage/Anschluss 1 Hängeschrank 100 cm 1 Anrichte 100 cm 2 Stühle 1 Esstisch 1 Kochherd 1 Lampe 1 Kühlschrank Höchstbetrag	1 Spüle mit Armaturen incl. Montage/Anschluss 2 Hängeschranke 100 u. 50cm 1 Anrichte 100 cm 4 Stühle 1 Esstisch 1 Kochherd 1 Lampe 1 Kühlschrank Höchstbetrag
Schlafbereich	1 Bettcouch ausziehbar evtl. Kleiderschrank (wenn kein Wohnzimmer-schrank) 1 Oberbett 1 Kopfkissen 2 Garnituren Bettwäsche Höchstbetrag evtl.	1 Einzelbett komplett 1 Kleiderschrank 2 türig 1 Lampe 1 Oberbett 1 Kopfkissen 2 Garnituren Bettwäsche Höchstbetrag	1 Doppelbett komplett 1 Kleiderschrank 3 türig 1 Lampe 2 Oberbetten 2 Kopfkissen 4 Garnituren Bettwäsche Höchstbetrag	1 Einzelbett komplett (oder Polsterliege) 1 Kleiderschr. 3türig mit Aufsatz 2 Oberbetten 2 Kopfkissen 4 Garnituren Bettwäsche Höchstbetrag oder	1 Doppelbett komplett 1 Kleiderschrank 3 türig 1 Lampe 2 Oberbetten 2 Kopfkissen 4 Garnituren Bettwäsche Höchstbetrag
Kinderzimmer	Für eine Kinderzimmereinrichtung kommt grundsätzlich ein Bedarf erst ab dem 6. Lebensjahr in Betracht. Für Säuglinge ist der Bedarf im Rahmen der Erstlingsausstattung gedeckt. Für Kleinkinder bis zum Erreichen des 6. Lebensjahres ist der Bedarf im Rahmen der Abgabe der notwendigen Artikel über die Firma Hans Sedlmayr zu decken. Sollte die Kinderbettstelle (bei nur einem Kind ist die Gewährung eines Stockbettgestells nicht möglich) vor dem Alter von 6 Jahren zu klein werden, ist eine einmalige Geldleistung für ein Einzelbett (komplett) zu gewähren. Eine Verweisung auf die Ansparung aus dem Regelsatz kommt keinesfalls in Betracht.			ab Einschulung des Kindes 1 Schreibtisch 1 Stuhl Höchstbetrag	1 Einzelbett komplett (oder Polsterliege) 1 Kleiderschrank 2 türig 1 Schreibtisch ab Einschulung 1 Stuhl ab Einschulung 1 Lampe 1 Oberbett 1 Kopfkissen 2 Garnituren Bettwäsche Höchstbetrag oder

Abweichende Erbringung von Leistungen Möbel und Elektrogeräte

§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II

SGB II



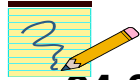
24-3-1

Seite: 11

Wohnz. bereich	Couchtisch evtl. Wohnzi.kombischrank, (wenn kein Kleiderschrank) 1 Lampe Höchstbetrag evtl.	1 Couch 1 Couchtisch 1 Lampe Höchstbetrag	1 Couch 1 Couchtisch 1 Lampe Höchstbetrag	1 Bettcouch 1 Couchtisch 1 Sessel 1 Wohnzimmerschrank 1 Lampe Höchstbetrag	1 Couch 1 Sessel 1 Wohnzimmerschrank 1 Couchtisch 1 Lampe Höchstbetrag
Flur- bereich	1 Garderobe 1 Lampe Höchstbetrag	1 Garderobe 1 Lampe Höchstbetrag	1 Garderobe 1 Lampe Höchstbetrag	1 Garderobe 1 Lampe Höchstbetrag	1 Garderobe 1 Schuhschrank 1 Lampe Höchstbetrag:
Bad	1 Badezimmerschrank 1 Lampe Höchstbetrag	1 Badezimmerschrank 1 Lampe Höchstbetrag	1 Badezimmerschrank 1 Lampe Höchstbetrag	1 Badezimmerschrank 1 Lampe Höchstbetrag	1 Badezimmerschrank 1 Lampe Höchstbetrag
Summe	Höchstbetrag (Wozischr.) evtl. (Kleiderschr.)	Höchstbetrag	Höchstbetrag	Höchstbetrag oder	Höchstbetrag oder

**Abweichende Erbringung von Leistungen
Möbel und Elektrogeräte**

§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II



24-3-1

SGB II

Seite: 12



1. **Erstausrüstung für Bekleidung**

Die Erstausstattung für Bekleidung umfasst neben den besonders genannten Ereignissen wie Schwangerschaft (siehe 2.) und Geburt (siehe 3.) auch einen Bedarf bei **Gesamtverlust** (z.B. Wohnungsbrand) oder auf Grund **außergewöhnlicher Umstände** (z.B. erhebliche Gewichtsveränderung oder unzureichende Bekleidungs-ausstattung nach einer Haft oder während Wohnungslosigkeit). Eine Erstausstattung soll den Bedarf an notwendiger Bekleidung, einschließlich Schuhe, für den Zeitraum der nächsten 6 Monate decken. Sie wird als Geldleistung in Höhe der nachfolgenden Pauschalen gewährt. Dabei ist wie folgt zu unterscheiden:

Leistungsberechtigte, die laufende Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes beziehen, erhalten die Pauschale in voller Höhe. Sie sind darauf hinzuweisen, dass in der Regelleistung der nächsten 6 Monate auch ein Anteil für Bekleidung und Schuhe enthalten ist, den sie auf Grund der gewährten Erstausstattung jetzt anzusparen und später zur Anschaffung eventuell noch benötigter Bekleidung und Schuhe einzusetzen haben.

Bei Hilfebedürftigen, die keine laufenden Leistungen erhalten, jedoch ihren Bedarf an Erstausstattung aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können, wird ihr Einkommen aus einem Monat (= Faktor 1) angerechnet und nur der Differenzbetrag (= maßgebliche Pauschale abzüglich Monatseinkommen) gewährt. Sie sind darauf hinzuweisen, dass sie in den Folgemonaten ihr Einkommen zur Anschaffung eventuell weiterer Bekleidung und Schuhe einzusetzen haben.

A. Pauschalen bei Gesamtverlust:

weibliche Leistungsberechtigte

vom Beginn des 15. bis Vollendung 18. Lbj. 500,00 €

vom Beginn des 19. Lebensjahres an 440,00 €

männliche Leistungsberechtigte

vom Beginn des 15. bis Vollendung 18. Lbj. 420,00 €

vom Beginn des 19. Lebensjahres an 360,00 €

Kinder (haushaltsangehörig)

im 1. Lebensjahr siehe Babyerstausrüstung entfällt

vom Beginn des 2. bis Vollendung des 7. Lbj 275,00 €

Vom Beginn des 8. bis Vollendung des 14. Lbj 295,00 €

B. Pauschalen bei außergewöhnlichen Umständen:

Die unter A. angeführten Beträge gelten grundsätzlich auch hier. Die außergewöhnlichen Umstände bereiten den Leistungsberechtigten jedoch oftmals Probleme, ihren Bedarf an Bekleidung entweder längerfristig einzuschätzen (z.B. bei krankheitsbedingter und erheblicher Gewichts-



veränderung) oder ihre Bekleidungsgegenstände unterzubringen (etwa bei Wohnungslosigkeit in Pensionen/Notunterkünften/Frauenhäusern oder bei Haftentlassung und vorerst ohne eigene Unterkunft). Es erscheint deshalb sachgerecht, bei Antragstellung zunächst nur den halben Betrag als 1. Rate der jeweils maßgeblichen Pauschale auszuführen und die weitere Entwicklung der außergewöhnlichen Umstände abzuwarten. Die Leistungsberechtigten sind darüber zu informieren, dass sie bei fortwährender Hilfebedürftigkeit nach 3 Monaten die 2. Rate zur Auszahlung beantragen können.

2. Schwangerschaftsbekleidung

Bei Schwangerschaft ist für den Kauf von Umstandskleidung eine einmalige Geldleistung in Höhe von mindestens 128,-- € zu gewähren. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 68,-- € für Umstandskleid bzw. Umstandshose, wobei hier die Beschaffung gebrauchter Umstandskleidung zumutbar ist. Außerdem sind in diesem Betrag 60,-- € für zwei Stillbüstenhalter enthalten, da hier eine Neubeschaffung notwendig ist.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf bei einer bestehenden Schwangerschaft die Leistungsgewährung nicht von der Vorlage des Mutterpasses abhängig gemacht werden, da dieser Daten enthält, die für die Sachbearbeitung unerheblich sind.

Die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Kopie der entsprechenden Seite des Mutterpasses (muss von einer Beratungsstelle mit Angaben des Namens der Hilfebedürftigen beglaubigt sein), ist ausreichend.

3. Babyerstausstattung

Als Bedarf werden folgende Beträge berücksichtigt:

- Babyausstattung bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres: 310,-- €
- Kinderwagen 110,-- €
- Kinderbett mit Bettzeug 260,-- €
- Wickelauflage 20,-- €
- Gesamtbetrag 700,-- €

- Zusätzlich kann bei Bedarf noch eine Wickelkommode mit Bestellschein abgegeben werden.

Ein Teilbetrag von bis zu 500,-- € wird spätestens zwölf Wochen vor der Entbindung, der Restbetrag nach der Entbindung gegen Vorlage der Geburtsurkunde ausbezahlt.

Bei Mehrlingsgeburten wird ein Vielfaches des oben genannten Betrages bewilligt.

**Abweichende Erbringung von Leistungen
Bekleidungserstausstattung, Schwangerschaftsbekleidung,
Babyerstausstattung
§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II**



SGB II

24-3-2

Seite: 3

Lebt bereits ein Kleinkind im Haushalt und wird die Geburt eines weiteren Kindes erwartet, ist bei der Antragsaufnahme festzustellen, ob und gegebenenfalls welche Teile der Babyerstausstattung noch vorhanden und verwendbar sind. Der Pauschalbetrag ist dann entsprechend zu kürzen.

Ergibt sich bei der Berechnung eine Einkommensüberschreitung, wird der Multiplikator „1“ verwendet.